

Studienordnung¹ für den Aufbaustudiengang "Recht der Europäischen Integration"

Der Senat der Universität Leipzig hat am 12.03.1996 gemäß §§ 25 und 27 SHG (GVBl. 1993, S. 691) für den Aufbaustudiengang "Recht der Europäischen Integration" folgende Studienordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studienganges
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienabschnitte
- § 5 Studienberatung
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Studienplan

**§ 1
Geltungsbereich**

¹ Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Diese Studienordnung gilt für den an der Juristenfakultät der Universität Leipzig eingerichteten Aufbaustudiengang "Recht der Europäischen Integration". Der Studiengang wird mit der Magisterprüfung zum "Magister des Europarechts²" (Magister Iuris Europae, LL.M.Eur.) abgeschlossen.

§ 2

Ziel des Studiengangs

Der Studiengang soll Studierenden mit abgeschlossenem juristischen Hochschulstudium Gelegenheit geben, einen vertieften wissenschaftlichen Einblick in die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Integration sowie deren historische und politische Zusammenhänge zu gewinnen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Die Einschreibung setzt den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule (Erstes Juristisches Staatsexamen oder gleichwertige Abschlußprüfung; § 2 Prüfungsordnung) voraus. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 4

Studienabschnitte

(1) Das Aufbaustudium gliedert sich in ein Auslandsstudium, ein Spezialstudium, sowie die Prüfungsphase.

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

Hiervon entfallen auf das Spezialstudium zwei Semester, auf das Auslandsstudium und auf die Prüfungsphase je ein Semester.

(2) Das Spezialstudium ist an der Juristenfakultät der Universität Leipzig durchzuführen. Studienleistungen und Leistungsnachweise, die während des Grundständigen Studiums an der Universität Leipzig oder anderen Universitäten, bzw. während des Auslandsstudiums erbracht wurden, sind für das Spezialstudium nicht anrechenbar.

² bzw. wahlweise "Magistra des Europarechts"

(3) Im Spezialstudium sind nach Maßgabe der Anlage zu dieser Studienordnung Veranstaltungen im Umfang von mindestens 50 effektiven Punktwerten gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung zu besuchen, darunter wenigstens ein Seminar je Semester.

(4) Im Auslandsstudium sind Lehrveranstaltungen mit europarechtlichen oder völkerrechtlichen Bezügen oder zum nationalen Verfassungs- oder Wirtschaftsrecht in einem nach dem Studienplan der Gastuniversität angemessenen Umfang zu besuchen. Verwendet die Gastuniversität das ECTS oder ein vergleichbares System, so gilt als angemessen der Besuch von Veranstaltungen im Wert von mindestens 25 ECTS.

(5) Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch den Bereich Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium der Universität Leipzig. Die studienbegleitende fachliche Beratung ist Aufgabe der Juristenfakultät.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Die Juristenfakultät weist die für das Spezialstudium geeigneten Lehrveranstaltungen in einem gesonderten Vorlesungsverzeichnis aus.

(2) Die Lehrveranstaltungen für das Spezialstudium umfassen Vorlesungen, Seminare und Übungen zum Europarecht und zu Rechtsgebieten mit europarechtlichen Bezügen. Sie gliedern sich in Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen nach Maßgabe des dieser Studienordnung als Anlage angefügten Studienplanes.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Während des Auslandsstudiums und des Spezialstudiums sind Leistungsnachweise nach Maßgabe der Prüfungsordnung für das Aufbaustudium "Recht der Europäischen Integration" zu erbringen.

(2) Leistungsnachweise für das Spezialstudium (§ 5 Abs. 3 der

Prüfungsordnung) werden nur in Veranstaltungen erteilt, die im gesonderten Vorlesungsverzeichnis nach § 6 Abs. 1 dieser Studienordnung als für das Spezialstudium geeignet angekündigt sind.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung wurde ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Universität Leipzig vom 12.3.1996 und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 21.08.1997 angezeigt. Sie tritt mit Wirkung vom 1.10.1997 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 02.10.1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor

**Anlage zur Studienordnung für den Aufbaustudiengang
"Recht der Europäischen Integration"**

Studienplan

(1) Spezialstudium

Für das Spezialstudium gemäß § 4 dieser Studienordnung sind die folgenden Veranstaltungen geeignet (die Werte in Klammern geben die effektiven Punktwerte [eP] und die Semesterwochenstunden [SWS] an, mit denen die Veranstaltungen an der Juristenfakultät in der Regel angeboten werden).

Weitere Veranstaltungen können vor Einschreibungsbeginn als geeignet ausgewiesen werden.

In einem Semester sollen Lehrveranstaltungen belegt werden, die mindestens 20 eP ergeben.

(2) Pflichtveranstaltungen

Europarecht (Vertiefung mit Übung) (8 eP, 2 SWS)
Völkerrecht (Vertiefung mit Übung) (8 eP, 2 SWS)
Recht der Internationalen Organisationen (3 eP, 2 SWS)

(3) Wahlpflichtveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen,
Seminare)

(a) Grundlagen

Europäische Verfassungsgeschichte (3 eP, 2 SWS)
Vergleichendes Verfassungsrecht (3 eP, 2 SWS)
Einführung in ausländische Rechtsordnungen (3 eP, 2 SWS)

(b) Sektorielles Europarecht

Europäisches Wirtschaftsrecht (3 eP, 2 SWS)
Europäisches Steuerrecht (1,5 eP, 1 SWS)
Europäisches Kartellrecht (1,5 eP, 1 SWS)
Europäisches Bankrecht (1,5 eP, 1 SWS)
Europäisches Medienrecht (1,5 eP, 1 SWS)
Europäisches Umweltrecht (1,5 eP, 1 SWS)
Europäisches Gesellschaftsrecht (1,5 eP, 1 SWS)
Europäisches Arbeits- und Sozialrecht (1,5 eP, 1 SWS)

(c) nationales Recht mit europarechtlichem Bezug

Internationales und europäisches Zivilprozeßrecht (3 eP, 2 SWS)

Internationales Privatrecht (3 eP, 2 SWS)

(d) Übungen und Seminare

Europäische Menschenrechte mit Übung (8 eP, 2 SWS)

Seminare zu Themen mit europarechtlichem Bezug (in der Regel 8 eP, 2 SWS).